

## Parlamentswahlen im Kontext der Entwicklung des Wahlrechts in Usbekistan

Autor: Omon Mukhamedzhanov \*

Stand: August 2024

### Inhaltsverzeichnis:

#### A. Einleitung

#### B. Die Wahlgesetzgebung Usbekistans: Entwicklung und charakteristische Merkmale

#### C. Das Wahlgesetzbuch der Republik Usbekistan: Vereinheitlichung, Systematisierung der Wahlgesetzgebung und Neuerungen

#### D. Fazit

### A. Einleitung

Seit den ersten Tagen der staatlichen Unabhängigkeit Usbekistans ist eine der vorrangigen Aufgaben beim Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer Zivilgesellschaft sowie bei der Vertiefung der sozial orientierten Marktreforen die Entwicklung des Wahlsystems und der Organe der Staatsgewalt, des Parlamentarismus und des Mehrparteiensystems sowie der Institutionen der Zivilgesellschaft. Die Verbesserung des Wahlsystems wird unter Berücksichtigung der realen historischen Bedingungen, in denen sich das Land befindet, sowie des Entwicklungsstandes des

---

Zitierweise: Mukhamedzhanov, O., Parlamentswahlen im Kontext der Entwicklung des Wahlrechts in Usbekistan, O/L-1-2024,

[https://www.ostinstitut.de/files/de/2024/Mukhamedzhanov\\_Parlamentswahlen\\_im\\_Kontext\\_der\\_Entwicklung\\_des\\_Wahlrechts\\_in\\_Usbekistan\\_OL\\_1\\_2024.pdf](https://www.ostinstitut.de/files/de/2024/Mukhamedzhanov_Parlamentswahlen_im_Kontext_der_Entwicklung_des_Wahlrechts_in_Usbekistan_OL_1_2024.pdf).

\* Prof. Dr. Omon Mukhamedzhanov, Staatliche Universität für Rechtswissenschaften in Taschkent/Usbekistan.

Mukhamedzhanov - Parlamentswahlen im Kontext der Entwicklung des Wahlrechts in Usbekistan, Ost/Letter-1-2024 (August 2024)

politischen Systems, seiner Schlüsselemente und der sozialen und politischen Aktivitäten der Bevölkerung kontinuierlich vorangetrieben<sup>1</sup>.

Wie in der weltweiten Praxis bekannt ist, gibt es zahlreiche Varianten der Wahlsysteme, die jeweils ihre Vor- und Nachteile haben. Bei der Wahl des einen oder anderen Wahlsystems müssen viele Faktoren berücksichtigt werden: historische, politische, soziale usw. Gleichzeitig ist es jedoch offensichtlich, dass das Wahlsystem dem Entwicklungsstand der Zivilgesellschaft, ihren Institutionen und den für diese Entwicklungsstufe des Staates und der Gesellschaft charakteristischen sozio-politischen Bedingungen entsprechen sollte. Diese Herangehensweise an die Entscheidung für ein Wahlsystem spiegelt im Allgemeinen den Entwicklungsstand des politischen und rechtlichen Bewusstseins der Bevölkerung und der politischen Kultur in der Gesellschaft insgesamt wider.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des usbekischen Wahlrechts durch die Demokratisierung des politischen Systems, die Einführung eines Mehrparteiensystems, die Entwicklung marktwirtschaftlicher Beziehungen in der Wirtschaft, die freie Entfaltung der Massenmedien und die Herausbildung der Zivilgesellschaft beeinflusst wurde.

## **B. Die Wahlgesetzgebung Usbekistans: Entwicklung und charakteristische Merkmale<sup>2</sup>**

Die Rechtsgrundlage des Wahlsystems ist in der Verfassung und in der Wahlgesetzgebung verankert. Die am 8. Dezember 1992 angenommene Verfassung enthielt ein eigenes Kapitel XXIII mit dem Titel „Das Wahlsystem“, das den Grundsätzen und grundlegenden Bestimmungen des Wahlsystems gewidmet war.

Die verfassungsmäßige Verankerung von allgemein anerkannten Grundsätzen des Wahlsystems wie das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht in geheimer Abstimmung, die Gleichheit und die freie Willensäußerung der Bürger in einem eigenen Kapitel diene als Grundlage für die moderne Wahlgesetzgebung, die das Verfahren zur Durchführung offener, fairer und gerechter Wahlen festlegt.

Als Ergebnis des Referendums vom 30. April 2023 wurde das Verfassungsgesetz über die Verfassung der Republik Usbekistan angenommen, das am 1. Mai 2023 in Kraft getreten ist. Die geänderte

---

<sup>1</sup> Mazmanyanyan A., Die Auswahl optimaler Institutionen: Ein Blick auf den Aufbau der Demokratie in postsowjetischen Ländern, Vergleichende konstitutionelle Rundschau, 2007 Nr. (59), S. 122 - 128.

<sup>2</sup> Vgl. Adilkariyev, Mamadaliev, Politische Parteien und Wahlverfahren, Taschkent, 2004, S. 11-12; Suchrobjon Ismoilow, Zu den Ergebnissen der Parlamentswahlen, Zentralasien und Kaukasus, Bd.13, Heft 1, 2010, S.71-89, Kamoliddin Rabbimov, Politische Parteien in Usbekistan: zwischen Regierung und Gesellschaft, Zentralasien und Kaukasus, Bd.1 (49), 2007, S. 67-84; Sanzhar Saidov, Konzeptionelle Analyse des Parteiensystems von Usbekistan, [https://ia-centr.ru/experts/sanzhar-saidov/kontseptualnyy-analiz-partiynoy-sistemy-uzbekistana/?fbclid=IwAR0F-QIHbzvO7I3pRKQHYkWYo4UoocrqW6\\_ZU4gw-w2xeRClvpJhuAuB73U/](https://ia-centr.ru/experts/sanzhar-saidov/kontseptualnyy-analiz-partiynoy-sistemy-uzbekistana/?fbclid=IwAR0F-QIHbzvO7I3pRKQHYkWYo4UoocrqW6_ZU4gw-w2xeRClvpJhuAuB73U/).

Verfassung enthält ein neues Kapitel XXII „Das Wahlsystem“, das zwei Artikel, 128 und 129, umfasst. Diese enthalten die folgenden Punkte zu Abstimmungen und Wahlen:

- Die Wahlen werden auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung durchgeführt;
- Die Wahlen zum Präsidenten der Republik Usbekistan, zur gesetzgebenden Kammer des Oliy Majlis und zu den Jokargy Kenes der Republik Karakalpakstan sowie zu den Vertretungsorganen der Staatsgewalt in den Provinzen, Bezirken und Städten finden in dem Jahr statt, in dem ihre verfassungsmäßige Amtszeit abläuft, und zwar am ersten Sonntag der dritten Oktoberdekade, es sei denn, es handelt sich um vorgezogene Wahlen, die in dieser Verfassung vorgesehen sind.
- Wahlberechtigt sind usbekische Staatsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- Bürgern, die von einem Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurden, oder Personen, die aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung wegen schwerer oder besonders schwerer Straftaten in Haft gehalten werden, kann das Wahlrecht nur nach Maßgabe eines Gesetzes und auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung entzogen werden.

Die Organisation und Durchführung von Wahlen ist in Artikel 129 geregelt:

- Für die Organisation und Durchführung der Präsidentschaftswahlen wird die Zentrale Wahlkommission eingesetzt, deren Grundprinzipien Unabhängigkeit, Gesetzmäßigkeit, Kollegialität, Transparenz und Fairness sind;
- Die Zentrale Wahlkommission steht an der Spitze des Systems der Wahlkommissionen, arbeitet auf ständiger Basis und stützt sich bei ihrer Arbeit auf die Verfassung und die Gesetze Usbekistans.

Seit der Unabhängigkeit und bis zum heutigen Tag betreibt Usbekistan eine konsequente und gut durchdachte Reform des Wahlrechts. Die Verbesserung des Wahlsystems wurde schrittweise durchgeführt. Jede neue Etappe beginnt erst, nachdem die Aufgaben der vorangegangenen Etappe gelöst und geeignete Voraussetzungen für nachfolgende demokratische Umgestaltungen geschaffen wurden. Wie A.H. Saidov feststellte, „wird die Wahlgesetzgebung Usbekistans dynamisch verbessert, und zwar auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen des Landes, die bei der Durchführung der Wahlen gesammelt wurden, sowie unter Berücksichtigung internationaler Standards, des wachsenden

politischen Bewusstseins und der Wahlkultur der Bürger, des Verlaufs und der Erfordernisse der laufenden demokratischen Reformen<sup>3</sup>.

Bei der Entwicklung des Wahlrechts lassen sich vier Hauptetappen unterscheiden:

Die erste Etappe erstreckte sich von der Verabschiedung der Verfassung (Dezember 1992) bis zur praktischen Bildung des ersten nationalen Parlaments Usbekistans, des Einkammerparlaments Oliy Majlis (Januar 1995), auf einer Mehrparteienbasis.

Die zweite Etappe in der Entwicklung der Wahlgesetzgebung war der Zeitraum von 1995 bis 2000, als nach den ersten praktischen Erfahrungen mit Parlamentswahlen konkrete Schritte zur Stärkung der demokratischen Grundlagen des Wahlsystems und zur Einführung entsprechender Änderungen der Wahlgesetze unternommen wurden.

Der Hauptinhalt der dritten Etappe (2001 - 2016) steht in direktem Zusammenhang mit der Modernisierung der Wahlgesetzgebung im Rahmen der Modernisierung des Status und der Struktur des Parlaments der Republik Usbekistan und der Stärkung der Rolle der politischen Parteien im Wahlprozess.

Gemäß den Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes der Republik Usbekistan „Über die Wahlen zum Oliy Majlis der Republik Usbekistan“:

- 1) Die Zahl der Abgeordneten, die in die Legislativkammer gewählt werden, wurde von 120 auf 150 erhöht;
- 2) Die Ökologische Bewegung Usbekistans hat das Recht erhalten, 15 Abgeordnete in diese Kammer zu wählen<sup>4</sup>;
- 3) 135 Abgeordnete werden direkt von den Bürgern gewählt, und 15 Abgeordnete werden von der Ökologischen Bewegung Usbekistans selbst gewählt;
- 4) Beobachter haben das Recht, an den Sitzungen der Wahlkommissionen der Bezirke und Wahlkreise teilzunehmen;
- 5) Es wurde festgelegt, dass ein bevollmächtigter Vertreter einer politischen Partei an der Auszählung der Stimmen in einem Wahllokal teilnehmen kann;

---

<sup>3</sup> Saidov A. Drei Wellen der Entwicklung der Wahlgesetzgebung des neuen Usbekistans, Zeitung „Narodnoe slovo“ v. 31. Mai 2021.

<sup>4</sup> Die Ökologische Partei Usbekistans, die am 8. Januar 2019 gegründet wurde, nahm zum ersten Mal als politische Partei an der Wahl teil.

- 6) das Recht, Kandidaten für Abgeordnete zu nominieren, wurde nur den politischen Parteien zugestanden, die Selbstverwaltungsorgane der Bürger wurden von diesem Verfahren ausgeschlossen;
- 7) Der Zeitraum, in dem die Parteien am Wahlkampf teilnehmen können, wurde verkürzt: Sie können Kandidaten für Abgeordnetenmandate aufstellen, wenn sie spätestens vier Monate vor dem Tag der Wahlankündigung beim Justizministerium registriert sind und mindestens 40.000 Unterschriften von Wählern gesammelt haben, die ihre Teilnahme an den Wahlen unterstützen;
- 8) In einer der administrativ-territorialen Einheiten darf eine Partei nicht mehr als 8 Prozent der Unterschriften von 40 000 Wählern sammeln;
- 9) Bei Fälschung von Unterschriften in Unterschriftenlisten verweigert die Zentralkommission einer Partei das Recht auf Teilnahme an den Wahlen;
- 10) das Verfahren, nach dem die Wahlkommission die Richtigkeit der Unterschriftenlisten überprüft, ist festgelegt;
- 11) ein Kandidat ist berechtigt, bis zu zehn Bevollmächtigte zu haben;
- 12) wurde das Kapitel 7-1 über das Verfahren zur Wahl der Abgeordneten der Ökologischen Bewegung Usbekistans eingeführt, usw.<sup>5</sup>.

Die vierte Etappe (von 2017 bis heute) steht im Zusammenhang mit Maßnahmen zur weiteren Reform des Wahlsystems, der Verabschiedung des Präsidialdekrets „über die Strategie für die weitere Entwicklung der Republik Usbekistan“<sup>6</sup> und des Wahlgesetzbuchs<sup>7</sup>, mit dem die Normen der geltenden Wahlgesetze vereinheitlicht werden sollen.

Im Allgemeinen hat sich die Wahlgesetzgebung im Einklang mit der Entwicklung des gesamten Rechtssystems Usbekistans und den sich abzeichnenden Bedürfnissen der gesellschaftlichen Entwicklung entwickelt. In der Anfangsphase der Entwicklung des Wahlsystems war es notwendig, die rechtlichen Grundlagen für die Bildung der gewählten Staatsorgane, d.h. die Grundlagen der nationalen Staatlichkeit eines unabhängigen Usbekistans, zu schaffen. Die Aufgabe bestand darin, eine Wahlgesetzgebung zu schaffen, die den konsequenten Abbau des bisherigen Systems und die Bildung eines grundlegend neuen sozioökonomischen und politisch-rechtlichen Systems gewährleisten sollte.

---

<sup>5</sup> <https://www.lex.uz/acts/71045>

<sup>6</sup> Sammlung der Gesetzgebung der Republik Usbekistan, 2017, Nr. 6, Art. 70

<sup>7</sup> Nationale Gesetzgebungsdatenbank, 26.06.2019, Nr. 03/19/544/3337.

Die Entwicklung der Wahlgesetzgebung und -praxis muss daher als untrennbarer Bestandteil der demokratischen, politischen und rechtlichen Reformen im Lande betrachtet werden.

In Übereinstimmung mit und im Rahmen der grundlegenden Verfassungsnormen hat das Land konsequent ein grundlegend neues Wahlrecht entwickelt. Das Gesetz über die Wahlen zum Oliy Majlis (Parlament), das am 28. Dezember 1993<sup>8</sup> verabschiedet wurde, entsprach so weit, wie es in der ersten Phase der Reformen möglich war, den international anerkannten Normen für die Organisation und Durchführung von Mehrparteienwahlen.

Außerdem wurden damit die Grundlagen für die Wahlgesetzgebung und die rechtlichen Garantien für die Wahlrechte und -freiheiten der Bürger geschaffen. Das Oliy Majlis der ersten Einberufung hat Maßnahmen ergriffen, um die notwendige Rechtsgrundlage für die Gewährleistung des wichtigsten Grundsatzes der Demokratie - des Rechts auf Wahl und freie Willensäußerung der Bürger - zu schaffen.

Die Verabschiedung des Gesetzes über die Gewährleistung der Wahlrechte der Bürger<sup>9</sup> war von großer politischer und rechtlicher Bedeutung. Es sei darauf hingewiesen, dass Usbekistan der erste GUS-Staat war, der ein solches Gesetz verabschiedete. Später wurde ein solches Gesetz auch in Turkmenistan (1999) und der Russischen Föderation (2002) verabschiedet. Das Gesetz wurde zu dem Zweck verabschiedet, die Optimierung des Wahlsystems und die konsequente Umsetzung der Normen zur Gewährleistung der Wählerrechte sicherzustellen. Da das Wahlrecht der Bürger die Grundlage ihrer politischen Rechte bildet, ist der gesetzliche Schutz dieser Rechte von großer Bedeutung.

Die nachfolgenden Etappen in der Entwicklung des Wahlsystems sind durch eine aktive demokratische Erneuerung und Modernisierung des Landes gekennzeichnet. Dieser Zeitraum zeugt von der rechtzeitigen Lösung von Fragen der rechtlichen Regulierung von Wahlprozessen, der ständigen Überwachung des Gesetzgebungsprozesses und der beruflichen Entwicklung der Parlamentarier.

Das System der Wahlgesetzgebung bestand somit in dieser Etappe aus folgenden Gesetzen: Gesetz über die Präsidentschaftswahlen (18. November 1991), Gesetz über die Volksabstimmungen (18. November 1991), Gesetz über die Wahlen zum Oliy Majlis (28. Dezember 1993), Gesetz über die Wahlen zu den Volksdeputiertenräten der Provinzen, Bezirke und Städte (5. Mai 1994), Gesetz über die Gewährleistung der Wahlrechte der Bürger (5. Mai 1994) und die Zentrale Wahlkommission der Republik Usbekistan (30. April 1998)<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> Vedomosti des Obersten Rates der Republik Usbekistan, 1994, Nr. 1, Pos. 6.

<sup>9</sup> Vedomosti des Obersten Rates der Republik Usbekistan, 1994, Nr. 5, Pos. 127.

<sup>10</sup> Vedomosti des Obersten Rates der Republik Usbekistan, 1992, Nr. 1, Pos. 34; Gesetzessammlung der Republik Usbekistan, 2001, Nr. 21, Art. 147; Vedomosti des Obersten Rates der Republik Usbekistan, 1994, Nr. 1, Pos. 6; Vedomosti des Obersten Rates der Republik Usbekistan, 1994, Nr. 5, Pos. 125; Vedomosti des Obersten Rates der Republik Usbekistan, 1994, Nr. 5 Pos. 127; Vedomosti Oliy Majlis der Republik Usbekistan, 1998, Nr. 5-6, Art. 95.

Eine weitere Gruppe bilden Gesetze, die Wahlen nicht direkt regeln, sich aber mehr oder weniger stark mit diesem Thema befassen. Zu diesen Gesetzen gehören: Gesetz über die Massenmedien (26. Dezember 1997), Gesetz über die politischen Parteien (26. Dezember 1996), Gesetz über die Finanzierung der politischen Parteien (30. April 2004), Gesetz über die gesellschaftlichen Vereinigungen (15. Februar 1991), Gesetz über die Selbstverwaltungsorgane der Bürger (2. September 1993)<sup>11</sup>, Gesetz über die administrative Haftung, Strafgesetzbuch, Verwaltungsgerichtsordnung sowie eine Reihe von normativen Akten des Verwaltungs-, Finanz- und Verfahrensrechts.

Die Herausbildung der Bedingungen für die Stärkung der demokratischen Grundsätze im Staatsaufbau und für die Fortschritte bei der Schaffung eines Rechtsstaates, die Notwendigkeit der Stärkung der Rolle der Parteien bei den sozioökonomischen und politisch-rechtlichen Reformen und der weiteren Verbesserung des Gesetzgebungsverfahrens haben die Frage nach der Notwendigkeit der Umstellung der Legislative auf ein Zweikammersystem auf die Tagesordnung gesetzt.

In einem nationalen Referendum am 27. Januar 2002<sup>12</sup> wurde beschlossen, für die nächste Legislaturperiode ein professionelles Zweikammerparlament zu wählen. Nachdem das Volk die Idee eines Zweikammerparlaments angenommen hatte, verabschiedete das Oliy Majlis das Verfassungsgesetz „Über die Ergebnisse des Referendums und die Grundprinzipien der Organisation der Staatsgewalt“. Dies ermöglichte den Übergang zu einer neuen Form des Parlamentarismus - einem Zweikammerparlament.

Dies war ein entscheidender Faktor für die Gewährleistung einer demokratischeren und wesentlich ausgewogeneren Machtverteilung zwischen den drei Zweigen der Staatsgewalt

Die auf der Grundlage des Referendums verabschiedeten Gesetze machten eine Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zum Oliy Majlis der Republik Usbekistan erforderlich. Das Gesetz legt auch das Verfahren für die Bildung des Senats der Oliy Majlis fest. Für die Nominierung von Frauen als Kandidaten für die Abgeordneten der politischen Parteien wurde eine 30-prozentige Quote eingeführt. Außerdem wird festgelegt, dass Kandidaten für Abgeordnete der Legislativkammer von initiativen

---

<sup>11</sup> Vedomosti Oliy Majlis der Republik Usbekistan, 1998, Nr. 1, Art. 10; Vedomosti Oliy Majlis der Republik Usbekistan, 1997, Nr. 2, Art. 36; Gesetzessammlung der Republik Usbekistan, 2004, Nr. 21, Art. 248; Vedomosti des Obersten Rates der Republik Usbekistan, 1991, Nr. 4 Art. 76; Vedomosti des Obersten Rates der Republik Usbekistan, 1993, Nr. 9, Art. 322.

<sup>12</sup> Am 6. Dezember 2001 nahm das Oliy Majlis eine Resolution an, wonach am 27. Januar 2002 ein Referendum zu folgenden Themen abgehalten werden sollte: 1) Wahl eines Zweikammerparlaments bei der nächsten Einberufung; 2) Änderung der verfassungsmäßigen Amtszeit des Präsidenten der Republik Usbekistan von fünf auf sieben Jahre. Nach Angaben der Zentralen Wahlkommission zu den Ergebnissen des Referendums stimmten 11.344.242 der 12.113.070 Bürger, die an dem Referendum teilnahmen, d.h. 93,65 % der Bürger, für die Einrichtung eines Zweikammerparlaments. Siehe: Bulletin der Zentralen Wahlkommission der Republik Usbekistan. 2002, Nr. 1 (5), S. 73.

Wählergruppen nominiert werden können. Die Praxis der Nominierung von Abgeordneten kandidaten aus den Exekutivorganen der Staatsmacht wurde abgeschafft.

Da die Gesetzgebungskammer ihre Arbeit auf einer ständigen professionellen Basis ausübt, hat sich die Qualität der gesetzgeberischen Arbeit mit der Einführung der Praxis der Erörterung von Gesetzesentwürfen in erster, zweiter und dritter Lesung und der obligatorischen Bekanntgabe der Positionen der politischen Parteilaktionen erheblich verbessert.

Die Verabschiedung des Verfassungsgesetzes über die Stärkung der Rolle der politischen Parteien bei der Erneuerung und weiteren Demokratisierung der staatlichen Verwaltung und der Modernisierung des Landes spielte eine wichtige und entscheidende Rolle bei der Vertiefung der demokratischen Reformen<sup>13</sup>.

In den Jahren 2003 und 2008 wurden das Gesetz über die Wahlen zum Oliy Majlis, das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen in den Provinzen, Bezirken und Städten, das Gesetz über die Präsidentschaftswahlen und andere Rechtsakte geändert und ergänzt. Unter Berücksichtigung der realen Prozesse in der sozialen und politischen Tätigkeit der Parteien und der Institutionen der Zivilgesellschaft sowie der demokratischen Erneuerung des Landes wurde die Zahl der Abgeordnetensitze in der Legislativkammer von 120 auf 150 erhöht und die Institution der Nominierung von Abgeordneten kandidaten durch Initiativwählergruppen abgeschafft. Das Recht, Abgeordneten kandidaten für die Legislativkammer zu nominieren, liegt nun ausschließlich bei den politischen Parteien. In Anbetracht der großen Bedeutung des Umweltschutzes, des Kampfes um die Verbesserung der ökologischen Situation und der Gesundheit der Menschen, d.h. von Problemen, an deren Lösung alle Teile der Gesellschaft unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung interessiert sind, sowie der administrativen und territorialen Aufteilung der Sitze, räumt das neue Gesetz den von der Ökologischen Bewegung Usbekistans gewählten Abgeordneten das Recht ein, für die Wahl zur Legislativkammer zu kandidieren.

Die Reform der Wahlgesetzgebung legte ein erhebliches demokratisches Potenzial der neuen organisatorischen und rechtlichen Bedingungen und Verfahren für Parlamentswahlen fest und diente der Verbesserung des Wahlprozesses. Die aktualisierte Gesetzgebung ermöglichte die Schaffung einer angemessenen Wahlinfrastruktur, die die Aktivitäten staatlicher Organe zur Gewährleistung des Wahlprozesses, die Kontrolle der Wahlen durch öffentliche Organisationen, die Einrichtung von Beobachtern und die Informationsunterstützung des Wahlkampfes durch die Medien, das Internet und andere Kanäle umfasst.

Die Entwicklung der Wahlgesetzgebung und die einschlägige Rechtsanwendungspraxis sind als untrennbarer Bestandteil der demokratischen, politischen und rechtlichen Reformen zu sehen, die im

---

<sup>13</sup> Gesetzessammlung der Republik Usbekistan, 2007, Nr. 15, Art. 151.



Land durchgeführt werden. Diese Faktoren trugen zur Stabilität und Kontinuität aller Zweige der Staatsgewalt, zu ihrem effektiven Funktionieren und ihrer konstruktiven Zusammenarbeit bei..

### **C. Das Wahlgesetzbuch der Republik Usbekistan: Vereinheitlichung, Systematisierung der Wahlgesetzgebung und Neuerungen**

Am 22. Dezember 2017 wies der Präsident der Republik Usbekistan Mirziyoyev in seiner Ansprache vor dem Oliy Majlis der Republik Usbekistan<sup>14</sup> auf die Notwendigkeit hin, ein einheitliches Wahlgesetzbuch zu entwickeln und zu verabschieden, das den internationalen Normen und Standards entspricht. Die bestehende Wahlgesetzgebung umfasste fünf grundlegende Gesetze und zahlreiche Verordnungen. Das Fehlen eines einheitlichen kodifizierten nationalen Rechtsakts über Wahlen führte zu Widersprüchen und Überschneidungen in den Rechtsakten.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage der Entwicklung eines einheitlichen Rechtsakts in das staatliche Programm für die Umsetzung der Strategie für die fünf prioritären Bereiche der Entwicklung Usbekistans im Zeitraum 2017-2021 im „Jahr der Unterstützung für aktives Unternehmertum, innovative Ideen und Technologien“ aufgenommen<sup>15</sup>. Das Inkrafttreten des Wahlgesetzes am 26. Juni 2019, das die Gesetze zur Organisation und Durchführung von Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen in einem Dokument zusammenfasst, hat eine wichtige politische Bedeutung für das öffentliche Leben des Landes.

Das Gesetzbuch besteht aus 18 Kapiteln und 103 Artikeln. Die Verabschiedung des Wahlgesetzbuches war ein wichtiger Schritt zur Demokratisierung und Liberalisierung aller Aspekte des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, zur Stärkung des Meinungspluralismus und des Mehrparteiensystems unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze und internationalen Standards für demokratische Wahlen.

Die folgenden Neuerungen des Wahlgesetzes sind zu nennen:

Erstens setzt das Gesetzbuch die Wahlgrundsätze und -standards internationaler Dokumente über Wahlen um, die die Direktwahl der Mitglieder von mindestens einer der Parlamentskammern vorschreiben. Die Vorschriften über die Nominierung und Wahl eines Teils der Abgeordneten des Unterhauses aus der Ökologiebewegung wurden aus dem Gesetz gestrichen, während die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze in der Legislativkammer (150 Sitze) beibehalten wurde<sup>16</sup>.

---

<sup>14</sup> Ansprache des Präsidenten der Republik Usbekistan Shavkat Mirziyoyev vor dem Oliy Majlis. 22. Dezember 2017, <http://uza.uz/ru/politics/poslanie-prezidenta-respubliki-uzbekistan-shavkata-mirziyeev-23-12-2017>.

<sup>15</sup> Nationale Gesetzesdatenbank, 23.01.2018, Nr. 06/18/5308/0610.

<sup>16</sup> Die Verabschiedung des Wahlgesetzes hat der Bewegung der Unternehmer und Geschäftsleute der Liberaldemokratischen Partei Usbekistans, der Demokratischen Partei Usbekistans „Milliy Tiklanish“, der Demokratischen Volkspartei Usbekistans und der Sozialdemokratischen Partei Usbekistans „Adolat“ einen

Zweitens wurde das Verfahren zur Nominierung von Kandidaten für die Bezirks- (Stadt-) Räte der Volksdeputierten durch die Selbstverwaltungsorgane der Bürger abgeschafft.

Das Verfahren zur Nominierung von Kandidaten durch die Selbstverwaltungsorgane der Bürger war in der Zeit der Bildung der nationalen Staatlichkeit notwendig, als es im Land kein entwickeltes Mehrparteiensystem gab und dementsprechend keine wirkliche Wahlfreiheit zwischen den Kandidaten bestand. Die Selbstverwaltungsorgane der Bürger waren recht aktiv an der Bildung lokaler Vertretungsorgane der Macht beteiligt. Bei den Wahlen im Jahr 2014 gab es jedoch Fälle, in denen die Mahallas bei der Nominierung von Kandidaten, der Organisation der Arbeit der Wahlbezirkskommissionen und der Wahlbeobachtung über die gesetzlichen Vorgaben hinausgingen und Kandidaten förderten, die nicht das Vertrauen der Bevölkerung genossen. Dies erklärt sich aus der mangelnden Erfahrung im politischen Kampf in der Wahlkampagne. Mit der Entwicklung des Mehrparteiensystems und der Bildung von Parteien entfiel die Notwendigkeit für dieses Verfahren.

Drittens wird den Wählern die Möglichkeit gegeben, die Teilnahme von Kandidaten mehrerer Parteien an den Wahlen zu unterstützen. So ist in Artikel 38 des Wahlgesetzbuchs festgelegt, dass die Wähler das Recht haben, für eine oder mehrere politische Parteien zu unterschreiben.

Viertens wurde die Zahl der Bevollmächtigten für Parlamentskandidaten erhöht (10 für die Legislativkammer, 5 für die regionalen Volksvertretungen und 3 für die Bezirks- und Gemeindevertretungen). Die Rolle der Beobachter der politischen Parteien bei der Gewährleistung von Transparenz und Demokratie bei den Wahlen wurde gestärkt. Ihnen wurden zusätzliche Rechte eingeräumt, darunter das Recht, unmittelbar nach Erstellung des Protokolls der Wahlkommission über die Ergebnisse der Stimmenauszählung Kopien der Dokumente über die Wahlergebnisse zu erhalten. Es wurde ein Verfahren eingeführt, nach dem eine Kopie des Protokolls der Wahlkommission des Wahlbezirks über die Auszählung der Stimmen unverzüglich im Wahllokal ausgehängt wird, damit die Öffentlichkeit mindestens 48 Stunden lang davon Kenntnis nehmen kann usw.

Fünftens hat ein Kandidat oder Beobachter das Recht, gegen jeden Aspekt des Wahlverfahrens Beschwerde einzulegen (einschließlich der Beantragung einer Neuauszählung oder der Ungültigerklärung von Wahlergebnissen). Artikel 102 des Wahlgesetzes (Überprüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlkommissionen) ist dieser Frage gewidmet. Danach

---

Anstoß zur verstärkten Aktivität der im Lande tätigen politischen Parteien gegeben. Es ist bekannt, dass die Besonderheit der Wahlen 2019 die Teilnahme der neuen Ökologischen Partei Usbekistans ist, die ein Neuling unter den politischen Akteuren ist. Im Gegensatz zu anderen Parteien, die bereits mehrmals am Wahlkampf teilgenommen haben und über Erfahrungen im Kampf vor den Wahlen verfügen, hat diese Partei ihre Organisationsstruktur noch nicht vollständig ausgebildet und verfügte nicht über ausreichende Erfahrungen mit der Teilnahme an Wahlen und dem Einsatz moderner Taktiken und politischer Technologien im Wahlkampf. Trotzdem hat sie bei den Wahlen 2019 zum ersten Mal einen Wahlkampf auf Augenhöhe mit anderen Parteien geführt und Sitze im Unterhaus gewonnen.

können Entscheidungen der Wahlkommissionen von den Organen der politischen Parteien, die Kandidaten nominiert haben, von Kandidaten, Bevollmächtigten, Beobachtern und Wählern innerhalb von fünf Tagen nach der Entscheidung vor Gericht angefochten werden. Gegen Entscheidungen der Zentralen Wahlkommission kann innerhalb von fünf Tagen nach der Entscheidung Beschwerde beim Obersten Gerichtshof eingelegt werden. Die Beschwerde muss innerhalb von drei Tagen nach ihrem Eingang oder, wenn weniger als sechs Tage bis zum Wahltag verbleiben, unverzüglich behandelt werden. Personen, die eine Beschwerde eingereicht haben, haben das Recht, direkt an der Entscheidung über die Beschwerde teilzunehmen.

Sechstens wurde das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Senats auf legislativer Ebene festgelegt, indem die Verordnung über das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Senats der Oliy Majlis, die zuvor durch einen Beschluss der Zentralen Wahlkommission genehmigt worden war, aufgehoben wurde. Das heißt, die politischen Parteien sind nun die Hauptakteure im Wettbewerb um die Stimmen.

All dies sind die wichtigsten Neuerungen des Wahlgesetzbuches, die zur Stärkung des Mehrparteiensystems, zur Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Parteien, zum Kampf der Ideen und Programme - dieser wichtigsten und notwendigen Bedingung der Demokratie - beigetragen haben.

Darüber hinaus trägt das usbekische Wahlgesetzbuch den Anforderungen von § 7.5 des Kopenhagener OSZE-Dokuments von 1990 Rechnung, in dem es heißt, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten „das Recht der Bürger achten sollten, sich einzeln oder als Vertreter politischer Parteien oder Organisationen ohne Diskriminierung um politische oder öffentliche Ämter zu bewerben“<sup>17</sup>. Artikel 70 des Wahlgesetzbuchs legt fest, dass die Nominierung von Kandidaten für Abgeordnetenmandate von den obersten Organen der politischen Parteien vorgenommen wird, das Verfahren zur Auswahl der Kandidaten für Abgeordnetenmandate wird von den politischen Parteien selbst festgelegt.

Gleichzeitig musste die Anzahl der Frauen mindestens 30 Prozent der Gesamtzahl der von einer politischen Partei nominierten Parlamentskandidaten betragen, und die politischen Parteien waren berechtigt, Mitglieder ihrer Partei oder parteilose Mitglieder als Parlamentskandidaten zu nominieren. Mit anderen Worten: Jeder Bürger, auch ein parteiloser Bürger, kann für ein Abgeordnetenmandat kandidieren, und sein Recht, als Einzelperson ein politisches oder öffentliches Amt anzustreben, ist voll gewährleistet. Die Bestimmungen des Wahlgesetzbuchs stehen nicht nur nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen in diesem Bereich, sondern wurden unter Berücksichtigung dieser entwickelt.

---

<sup>17</sup> <https://www.oscepa.org/ru/dokumenty/election-observation/election-observation-reports/documents/2463-osce-copenhagen-document-1990-rus/file>.

Am 31. Mai 2021 unterzeichnete der Präsident Usbekistans das Gesetz „Über Änderungen und Ergänzungen des Wahlgesetzbuches der Republik Usbekistan“<sup>18</sup>. Nach diesem Gesetz werden Beschwerden gegen Handlungen und Entscheidungen von Wahlkommissionen ausschließlich von Gerichten geprüft. Dem Dokument zufolge besteht die Bezirkswahlkommission für Präsidentschaftswahlen aus 8-18 Mitgliedern. Früher lag diese Zahl zwischen 6 und 8. Die Position und der Arbeitsort eines Kandidaten werden nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt. Auch Massenveranstaltungen, d.h. Versammlungen mit Wählern, wurden früher mit schriftlicher Benachrichtigung der zuständigen Bezirks- oder Stadtkhokimiyats über Ort und Zeit ihrer Durchführung mindestens drei Tage im Voraus abgehalten. Eine Genehmigung für die Durchführung von Massenveranstaltungen ist nicht mehr erforderlich.

Am 18. Dezember 2023 wurde das Gesetz der Republik Usbekistan „Über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen einiger Rechtsakte der Republik Usbekistan zur weiteren Verbesserung des Verfahrens für die Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen“<sup>19</sup> vom Präsidenten der Republik Usbekistan unterzeichnet und trat in Kraft.

Zunächst wurde in dem Dokument ein neues Verfahren für die Durchführung der Wahlen zur Legislativkammer auf der Grundlage eines gemischten, d.h. mehrheitlich-proportionalen Wahlsystems festgelegt. Bei den Wahlen zum Unterhaus des Oliy Majlis werden nun 75 Einmandatswahlkreise gebildet, aus denen jeweils ein Abgeordneter nach dem Mehrheitswahlsystem (Abstimmung über bestimmte Kandidaten) gewählt wird, sowie ein einziger Wahlkreis, in dem über Parteilisten (für die eine oder andere Partei) abgestimmt wird und die 75 Abgeordnetensitze proportional zur Zahl der für eine Partei abgegebenen Stimmen verteilt werden.

Neu ist auch die Regelung, dass, wenn nur eine politische Partei sieben Prozent oder mehr der Stimmen der Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben, erhalten hat, die Abgeordnetensitze auf die zweite politische Partei verteilt werden, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Darüber hinaus haben nach den Änderungen mindestens fünf Abgeordnete der Legislativkammer das Recht, eine Fraktion zu bilden (vorher waren es neun).

Eine Neuerung war die Anhebung der Frauenquote, d.h. der Mindestanzahl von Frauen, von 30 auf 40 Prozent der Gesamtzahl der Abgeordneten Kandidaten.

Um eine verhältnismäßige und authentische Vertretung der Interessen der Bürger zu gewährleisten, wird die Zahl der Abgeordnetensitze in den Volksdeputiertenräten der Provinzen und der Stadt Taschkent auf der Grundlage der Bevölkerungszahl festgelegt: in Gebieten mit bis zu zwei Millionen Einwohnern 30 bis 40, in Gebieten mit zwei Millionen oder mehr Einwohnern 40 bis 50.

---

<sup>18</sup> Nationale Gesetzesdatenbank, 31.05.2021 r., № 03/21/691/0508.

<sup>19</sup> <https://lex.uz/ru/docs/6697625>.

Die Anzahl der Abgeordnetensitze in den Kreis- und Stadträten der Volksdeputierten wird in ähnlicher Weise festgelegt: in Gebieten mit einer Bevölkerung von bis zu 30.000 Menschen - von 10 bis 15; von 30 bis 100.000 - von 15 bis 20; von 100 bis 300.000 - von 20 bis 25; über 300.000 - von 25 bis 30.

Die aktuellen Neuerungen in der Wahlgesetzgebung tragen erstens dazu bei, die Rolle und die Verantwortung der politischen Parteien im Wahlprozess zu stärken, und zweitens, die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für die aktive Beteiligung der politischen Parteien an der Bildung der Vertretungsorgane zu schaffen.

So trägt das Wahlgesetzbuch der Republik Usbekistan zur Systematisierung und Straffung der Normen des nationalen Wahlrechts bei, erhöht die Klarheit und Zugänglichkeit der Wahlgesetzgebung, schafft eine stabile Rechtsgrundlage für die Bildung unabhängiger Wahlkommissionen mit weitreichenden Befugnissen und moderner technischer Ausstattung und erweitert die Wahlrechtsgarantien, die die freie Willensbekundung der Bürger gewährleisten.

#### **D. Fazit**

Die Dynamik der systematischen, kontinuierlichen und schrittweisen demokratischen Transformation Usbekistans, das gestiegene Niveau der rechtlichen und politischen Kultur der Bevölkerung, die Reife der Institutionen der Zivilgesellschaft und die Stärkung der Rolle der politischen Parteien haben eine weitere Liberalisierung und Verbesserung der Wahlgesetzgebung des Landes erforderlich gemacht.

Eine Analyse der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen unseres Wahlsystems zeigt, dass Usbekistan systematisch internationale Standards in sein Rechtssystem einbezieht, da es erkannt hat, dass die Einhaltung und der Schutz der Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten, die Entwicklung und Verbesserung der demokratischen Institutionen zur Äußerung des Volkswillens und der Verfahren zu ihrer Umsetzung in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts auf der Grundlage der nationalen Verfassung und der Rechtsinstrumente Zweck und Pflicht des Staates und eines seiner unveräußerlichen Rechte und Freiheiten sind.

Das derzeitige Wahlrecht Usbekistans spiegelt die Besonderheiten der heutigen usbekischen Gesellschaft und ihrer Traditionen wider und bietet allen Bürgern und politischen Parteien umfassende Möglichkeiten zur Beteiligung an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft.

Unter Berücksichtigung der aktuellen sozio-politischen Situation und der tatsächlichen Anerkennung allgemeiner demokratischer Werte in Usbekistan wurden erhebliche Anpassungen der Wahlgesetzgebung vorgenommen, wodurch die Wahlbeziehungen durch eine größere innere Ordnung, Organisation und Demokratie gekennzeichnet wurden. Der Prozess der Aktualisierung des Wahlsystems steht im Zusammenhang mit der Entwicklung und Modernisierung der gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen, der Einführung eines Mehrparteiensystems und der Reife der politischen

Parteien. Infolgedessen haben die Rolle der Wahlen und der Einfluss der politischen Parteien auf die Qualität und Wirksamkeit der parlamentarischen Entscheidungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Die Aktivitäten der Fraktionen der politischen Parteien im Oliy Majlis werden immer aktiver. Der Kampf zwischen den Fraktionen nimmt zu, was sich auf die Autorität der politischen Parteien und die Qualität der verabschiedeten Rechtsakte auswirkt.

Die schrittweise Weiterentwicklung der Wahlgesetzgebung hat dazu geführt, dass sich in Usbekistan ein modernes Wahlsystem etabliert hat, das im Allgemeinen internationalen Standards entspricht und sich auf einen ständig verbesserten Rechtsrahmen stützt, der inzwischen ein Höchstmaß an Interesse und aktiver Beteiligung der amtierenden politischen Parteien an den Wahlen vorsieht.

©Ostinstitut Wismar, 2024  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751